



Aktenzahl: 131-9/973/1-2020

Seefeld, am 11.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Dr. iur. MAS Markus Seyrling, Moosweg 953/1, 6100 Seefeld hat bei der Gemeinde Seefeld in Tirol um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Neubau von einem Einfamilienwohnhaus und einer Doppelgarage auf Grundstück Nr. 284/13 in EZ 1118, KG Seefeld angesucht.

Ort der Verhandlung:	Am Angerle an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 284/13)		
Datum:	Donnerstag, den 25.02.2021	Zeit:	11:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen. Bitte um telefonische Terminvereinbarung:

Gemeindeamt Seefeld in Tirol
Klosterstraße 43
6100 Seefeld in Tirol
Tel. +43 (0)5212 / 2241-15
Fax +43 (0)5212 / 2241 25
Email bauamt@seefeld.eu

UID: ATU 39097204

Raiffeisenbank Seefeld
Bank für Tirol und Vorarlberg
Tiroler Sparkasse
Hypo Bank

IBAN AT51 3631 4000 0026 0059 | BIC RZTIAT 22314
IBAN AT60 1642 0001 4211 4003 | BIC BTVAAT22
IBAN AT29 2050 3054 0003 0168 | BIC SPIHAT22
IBAN AT75 5700 0510 1100 1100 | BIC HYPTAT22



Gesamter Bauakt	
Ort:	Gemeindeamt Seefeld, Klosterstraße 43, 6100 Seefeld (Bauamt)
Datum/Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Seefeld in Tirol kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeindeamt Seefeld, Klosterstraße 43, 6100 Seefeld (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG



F.d.R.d.A.:
Bauamt - Ing. Christian Albrecht

Der Bürgermeister
gez. Ing. Mag. Werner Frießer eh.